

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

18.03.2019

Rundschreiben 02/2019

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 1 Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft, Umbenennung

§ 1 Abs. 1a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt seit dem Jahr 2017 Diakonie Deutschland.“

2. § 1b Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die bisherige Anmerkung zu § 1b wird durch den folgenden Text ersetzt:

„Anmerkung zu lit. c):

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzzeitige Beschäftigung) hat folgenden Wort-

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

laut:

„(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. (...)

2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 € im Monat übersteigt.“

3. **§ 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Überleitungsregelung zu § 15 AVR: wird gestrichen.

4. **§ 15a Übergangsregelung**

§ 15a wird gestrichen.

5. **§ 17 Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote**

§ 17 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn eine Dienstvereinbarung durch Beschluss einer Einigungsstelle zustande gekommen ist, gilt diese mit Anzeige bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Kommt eine Dienstvereinbarung ohne Beteiligung einer Einigungsstelle zustande, tritt diese innerhalb von vier Wochen nach Kenntnissgabe an die Arbeitsrechtliche Kommission in Kraft, es sei denn, fünf Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission widersprechen mit schriftlicher Begründung dem Inkrafttreten. Die Betriebsparteien können sodann eine geänderte Dienstvereinbarung abschließen, oder das Einigungsstellenverfahren durchführen. Unter der Voraussetzung, dass die Mindestvorgaben des § 17 einschließlich der Höchstgrenze der Entgeltabsenkung im Sinne des § 17 Abs. 2 erfüllt sind, können die Betriebsparteien anstelle der Durchführung des Einigungsstellenverfahrens auch einvernehmlich das Festhalten an der vorgelegten Dienstvereinbarung erklären.“

6. **§ 17a Besondere Vorschriften zur Sicherung der Leistungsangebote in Einrichtungen der ambulanten Pflege**

a) In § 17a Abs. 2 Buchst. a) sowie Buchst. b) wird jeweils „§§ 15, 15a“ durch „§ 15“ ersetzt.

b) In § 17a Abs. 8 Buchst. a) Unterabs. 6 wird „und das Anheben der Tabellenwerte nach § 15a“ gestrichen.

- c) In § 17a Abs. 8 Buchst. e) wird „g)“ durch „e)“ ersetzt.
- d) § 17a Abs. 9 wird einschließlich der der Anmerkung zu Abs. 9 gestrichen.

7. § 24 Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss

§ 24 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V oder nach § 19 Abs. 2 MuSchG hat.“

8. § 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

In § 27 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 wird nach „nach“ ergänzt: Abs. 3 Unterabs. 1“

9. § 27a Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung

In § 27a Abs. 3 Satz 3 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „gemäß § 24 Abs. 2“ eingefügt.

10. § 35 Beendung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

In § 35 Abs. 4 wird „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch „§ 168 SGB IX“.

11. Anlage 3

Die Anlage 3 sowie Anlage 3a werden aufgehoben.

12. Anlage 4

Die Anlage 4 wird aufgehoben.

13. Anlage 7

Anlage 7 § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss, ob die Voraussetzungen zum Abschluss, zur Änderung oder zur Aufhebung einer Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote gegeben sind und ggf. über die inhaltliche Ausgestaltung der Dienstvereinbarung unter Wahrung der Mindestvorgaben des § 17 einschließlich der Höchstgrenze der Entgeltabsenkung im Sinne des § 17 Abs. 2.“

14. Anlage 8a

- a) Die Überleitungsregelung zu § 2 der Anlage 8a wird gestrichen.
- b) Die Anrechnungsregelung zu § 2 der Anlage 8a wird gestrichen.
- c) § 4 Überleitungszulage der Anlage 8a wird gestrichen.
- d) § 6 Einführungsregelung der Anlage 8a wird gestrichen.

15. Anlage 14

In Anlage 14 Abs. 3 wird die Übergangsregelung gestrichen

16. Anlage 16 – Ost -

Die Anlage 16 – Ost – wird gestrichen.

17. Mindestlohn

Hinsichtlich der Tabellenwerte der Anlagen 2, 2a, 9 und 9a hat die AK DWBO folgenden Beschluss gefasst:

„Sofern der gesetzlich festgelegte Mindestlohn in den Tabellenwerten den Anlagen 2, 2a, 9 und 9a AVR.DWBO unterschritten wird, sind die entsprechenden Tabellenwerte auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns (9,19 € ab dem 1.1.2019 / 9,35 € ab dem 1.1.2020) anzupassen.“

II. Erläuterungen

Erläuterungen zu Rundschreiben 06/2018

1. § 27c Zuschuss für Beträge der Entgeltumwandlung

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) vom 17.08.2017 waren in mehrerlei Hinsicht Änderungen der bisherigen AVR-Regelung zum dienstgeberseitig gewährten Zuschuss zu Beträgen der Entgeltumwandlung in § 27c AVR nötig.

So gilt gem. Art. 1 Nr. 2 lit. b) BRSG ab dem 1.1.2019 § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG), dass der Arbeitgeber 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten muss, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Der durch das BRSG neu geschaffene § 1a Abs. 1a BetrAVG sieht zudem vor, dass der Arbeitgeber den Zuschuss zum umgewandelten Entgelt „an den Pensionfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleitet“. Das bedeutet, dass der Zuschuss anlagewirksam sein muss und nicht als Zuschuss auf das Bruttoentgelt gezahlt werden darf, wie es § 27c AVR in seiner bisherigen Fassung aber ausdrücklich vorsah. Dementsprechend wurde der Wortlaut in Abs. 6 Unterabs. 2 aus § 1a Abs. 1a BetrAVG übernommen.

Für Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1.1.2019 geschlossen worden sind, gilt dies erst ab dem 1.1.2022, für solche jedoch, die ab dem 1.1.2019 abgeschlossen wurden bzw. werden, bereits unmittelbar ab Abschluss. Von daher sind in jedem Fall für Vereinbarungen ab 1.1.2019 die gesetzlichen Vorgaben in § 27c AVR zu berücksichtigen. In § 27c Abs. 5 AVR wurde daher ausdrücklich geregelt, dass bei Entgeltumwandlungsvereinbarungen eine Bezuschussung nach Abs. 6 erfolgt, in der die gesetzlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt wurden.

Die bisherige Zuschussregelung setzt voraus, dass mindestens 600,- € (Abs. 1) bzw. 250,- € (Abs. 2) sozialversicherungsfrei umgewandelt werden müssen. Diese Einschränkung kennt der durch das BRSG neu geschaffene § 1a Abs. 1a BetrAVG nicht, sondern normiert pauschal eine Zuschusspflicht von 15 Prozent ab dem ersten umgewandelten Euro bis zur Grenze der SV-Freiheit des § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurde damit in § 27c Abs. 6 für Entgeltumwandlungsverträge, die ab dem 1.1.2019 geschlossen werden, ein Zuschuss vom ersten bis zum letzten sozialversicherungsfrei umgewandelten Euro vorgesehen. Lediglich in der Höhe des Zuschusses gibt es eine Staffelung. Für die ersten 800,- € wird ein Zuschuss i.H.v. 30 %, für darüber hinaus umgewandelte Beträge i.H.v. 15 % gewährt. Durch den erhöhten Zuschussbetrag von 30 % für die ersten bis zu 800,- € ist sichergestellt, dass die berechtigten Dienstnehmer auch weiterhin den bisher maximal erreichbaren Zuschuss von 240,- € zu deutlich über den gesetzlichen Anforderungen liegenden Konditionen bekommen können. Erst bei über 800,- € hinausgehende Umwandlungsbeträge werden die gesetzlich vorgeschriebenen 15 % als Zuschuss gezahlt. Eine Differenzierung der Zuschusshöhe nach Entgeltgruppen entfällt aus Gründen der Transparenz und Anwenderfreundlichkeit für einen Zuschuss nach Abs. 6. Die Zahl von 30 % ergibt sich i.Ü. als Mittelwert der

bisherigen Zuschusshöhen von 40 % in den EG 1 bis 8 (600,- € x 40 % = 240€) und 20 % (600,- € x 20% = 120€) in den EG 9 bis 13.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Zuschusszahlungen gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, so dass eine Zahlung (spätestens) im Dezember rechtlich zulässig ist. Eine monatliche Zahlung ist auch hier möglich.

Mitarbeitende, die einen Entgeltumwandlungsvertrag vor dem 1.1.2019 abgeschlossen haben und damit an sich der bisherigen Zuschussregelung gem. § 27c Abs. 1 bis 3 unterfallen, haben gem. Abs. 4 die Möglichkeit, ihren Vertrag ebenfalls auf einen Zuschuss gem. Abs. 6 umstellen zu lassen und damit von der Ausweitung der Bezuschussung zu profitieren. Hierfür ist ein entsprechender Antrag erforderlich.

Eine verpflichtende Anwendung der neuen Zuschussregelungen auf Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden, wurde bewusst nicht beschlossen, obwohl dies ggf. einen erhöhten Verwaltungsaufwand darstellt. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass Heraufsetzungen von Umwandlungsbeträgen insbesondere im Durchführungsweg der Direktversicherungen sich als problematisch erweisen kann. Dort existieren extrem heterogene Versicherungsbedingungen, die teilweise Erhöhungen der Umwandlungsbeträge (und damit auch den Dienstgeberzuschuss) nur unter bestimmten Bedingungen (Mindest- und Maximalerhöhungsbeträge, begrenzte Erhöhungen in festgelegten Zeiträumen usw.) ermöglichen. Teilweise werden Erhöhungen der umgewandelten Beträge (und damit auch der Dienstgeberzuschuss) gar nicht angenommen, da dies den ursprünglich vom Versicherer kalkulierten Berechnungen widerspricht. Teilweise werden erhöhte Umwandlungsbeträge auch ohne Weiteres von den Versicherern akzeptiert, jedoch mit der versicherungsvertraglich normierten Folge, dass ab bestimmten Erhöhungsbeträgen der Versicherungsvertrag unter anderen Konditionen, insbesondere mit niedrigerer Verzinsung, fortgeführt wird. Im letzten Fall besteht also die Gefahr, dass die betroffenen Mitarbeitenden durch den Zuschuss gemäß § 27c sogar schlechter gestellt werden, da sie zwar einen Zuschuss bekommen, die umgewandelten Beträge aber ggf. erheblich schlechter verzinst werden. Damit wäre der als Stärkung der Vorsorge gedachte Zuschuss gemäß § 27c in sein Gegenteil verkehrt worden.

Diese Probleme wurde seitens des Gesetzgebers offenbar nicht gesehen. Möglicherweise wird bei den einzelnen Versicherern hier bis 2022 gegengesteuert und entsprechende Änderungen vorgenommen. Ansonsten wäre auch für Altvereinbarungen eine (dann verpflichtende) Umstellung auf eine Regelung, die die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, vorzusehen.

Dienstnehmer mit Altverträgen sollten daher vor Antragsstellung sehr genau prüfen, welche Auswirkungen die Bezuschussung nach Abs. 6 auf ihren Versicherungsvertrag hat. Es kann nach dem soeben Gesagten durchaus Sinn machen im „alten“ Zuschuss-system der Abs. 1 bis 3 zu bleiben und keinen Antrag nach Abs. 4 zu stellen. Die Umstellung gemäß Abs. 4 kann vor allem dann Sinn machen, wenn die entsprechenden Versicherungsverträge bei den großen Pensionskassen angesiedelt sind, die eine Erhöhung der Beiträge durch die Bezuschussung unproblematisch zulassen. Daraus kann sich dann auch für den Dienstgeber eine erhebliche Verwaltungseinsparung ergeben,

wenn er nicht auf absehbare Zeit verschiedene Systeme der Entgeltumwandlung nebeneinander betreiben muss.

Interessant dürfte eine zusätzliche Entgeltumwandlung i.d.R. nur sein, wenn dadurch Sozialversicherungsbeiträge gespart werden. In Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) ist die Entgeltumwandlung sozialversicherungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV). Das heißt, sowohl Dienstnehmer als auch Dienstgeber sparen durch die Entgeltumwandlung den auf den umgewandelten Betrag entfallenden Beitrag zur Sozialversicherung. Im Jahr 2019 liegt dieser Freibetrag bei 268 EUR monatlich bzw. 3.216 EUR jährlich.

Insbesondere bei einer beabsichtigten Umstellung von Altverträgen (auf Antrag) ist zu berücksichtigen, dass diese Grenze für den insgesamt durch Dienstnehmer und Dienstgeber der Altersvorsorge zufließenden Beitrag gilt, also auch für die vom Dienstgeber entrichtete Beiträge zur dienstgeberfinanzierten zusätzlichen Altersvorsorge nach § 27 AVR.DWBO. Diese Grenze kann bereits im Bereich der Mitarbeitenden in der EG 7 beim nicht abgesenkten Regelbeitrag zur EZVK Grund – derzeit 5,6 % - recht schnell erreicht werden. Bei Überschreitung der Grenzen können Mitarbeiter unter Umständen von der bisherigen Regelung für Alt-Verträge stärker profitieren.

In Anbetracht der soeben erörterten Problematik rät die Arbeitsrechtliche Kommission deshalb eindringlich, im beiderseitigen Interesse von Dienstnehmern und Dienstgebern, dass für zukünftige Entgeltumwandlungen nur solche Durchführungswege genutzt werden, die Veränderungen und insbesondere Erhöhungen der Umwandlungsbeträge jederzeit und unproblematisch zulassen. Nur auf diese Weise kann der Dienstgeber sicherstellen, dass sein verpflichtend zu gewählender Zuschuss anlagewirksam im Sinne des Betriebsrentengesetzes gezahlt werden kann. Spiegelbildlich können die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sicherstellen, dass ihre einmal versicherungsvertraglich vereinbarten Zinsen nicht durch den Zuschuss gefährdet werden.

2. Anlage TR

Für die Evangelisches Johannesstift Proclusio gGmbH wurde eine trägerspezifische Regelung vorgesehen, die ausschließlich auf den dortigen Hotelbetrieb im beschlossenen Zeitraum (für sechs Jahre ab 1.1.2019) Anwendung findet. Durch diese wird die Anwendung tariflicher Regelungen ermöglicht, jedoch unter weitgehender Einbettung in die Regelungen der AVR. Um einer weiteren Anbindung an die AVR den Weg zu ebnen, wurde in Ziff. 4 ferner vorgesehen, dass 2021 durch die AK überprüft wird, ob auch Anlage 14 statt der tariflichen Regelung zur Anwendung kommen kann. Voraussetzung ist ferner, dass dieser im Beschlusszeitraum weiterhin als Inklusionsbetrieb fortgeführt wird. Andernfalls entfällt auch die Möglichkeit zur Anwendung dieser Regelung.

Erläuterungen zu Rundschreiben 01/2019

Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte (Ergänzung der Anlage 1 der AVR)

1. In Ziff. 5 der Anlage 1 wurden die Krankenpflegeschulen als Ausbildungseinrichtung gestrichen, da für Lehrkräfte und Dozenten dort eine eigene Eingruppierungsregelung geschaffen wurde. Eine Eingruppierung dieser Mitarbeitenden erfolgt nunmehr nach der neu angefügten Ziff. 6. Hinsichtlich der Lehrkräfte an den übrigen Ausbildungseinrichtungen verbleibt es bei den bisherigen Eingruppierungsbestimmungen.
2. Mit Ziff. 6 wurde eine eigene Eingruppierungsregelung für Lehrkräfte und Dozenten an Krankenpflegeschulen vorgesehen. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass deren Tätigkeiten sich inhaltlich und auch hinsichtlich der Länge der Ausbildung grundsätzlich nicht von denen von Lehrkräften an beruflichen Schulen unterscheiden und von daher aus Sicht der AK diese Lehrkräfte entsprechend gleichwertig einzugruppieren sind. Damit ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nunmehr auch bei diesen eine Eingruppierung in die EG 12 und EG 11 vorgesehen.

Beschlossen wurde, dass in den Fällen, in denen durch die Änderungen eine Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt, als bislang geregelt war, gilt - wie bereits bei den Änderungen des Lehrereingruppierungskatalogs zum 1. Januar 2018 -, dass es sich hierbei nicht um den Fall einer Höhergruppierung i.S.v. § 12 Abs. 5 AVR handelt. Für die Zuordnung zur höheren Entgeltgruppe kommen damit nicht die Regelungen gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 12 AVR zur Anwendung. Vielmehr hat eine Neubewertung der Tätigkeit stattgefunden, so dass eine stufengleiche Zuordnung zur vorgesehenen höheren Entgeltgruppe erfolgt. Die bis dahin zurückgelegten Laufzeiten zum Erreichen der nächsthöheren Stufe werden unverändert in die höhere Entgeltgruppe mitgenommen.

Erläuterungen zu Rundschreiben 02/2019

1. § 1 Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft, Umbenennung

Durch die Änderung wird die 2017 erfolgte Namensänderung nachvollzogen (vgl. Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 14.09.2018, B) Ziff. 1).

2. § 1b Ausnahmen vom Geltungsbereich

Klargestellt werden soll durch die Aufnahme der entsprechenden Regelung des SGB IV, wer gem. § 1b Buchst. c) AVR vom Anwendungsbereich der AVR ausgenommen ist. Dies sind nicht alle geringfügig Beschäftigten, sondern nur die Mitarbeitenden gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV. Um das verdeutlichen, wurde die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts auf den entsprechenden relevanten Passus beschränkt.

3. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Überleitungsregelung im dortigen Abs. 1 war für die damalige Überleitungssituation 30.06.2011/01.07.2011 bzw. 31.12.2011/01.01.2012 vorgesehen und hat nun keinen Anwendungsbereich mehr.

Die weitere Erfahrungsstufe wurde inzwischen zeitversetzt für Mitarbeitende allgemein, für die stationäre Altenhilfe sowie ambulante Pflegedienste eingeführt. Für neue Mitarbeitende hat die Regelung keine Relevanz.

Eine Überleitung der Mitarbeitenden der EG 5 bis EG 13 aus der Anlage 5 in die Anlage 2 Erfahrungsstufe 2 ist zum 01.01.2017 erfolgt. Die Grundlage für die noch bestehende Anlage 5 für die Mitarbeitenden der EG 1 bis 4 findet sich in § 18, so dass auch insofern eine Streichung erfolgen konnte.

4. § 15a Übergangsregelung

Die Übergangsregelung § 15a hat sich durch Zeitablauf erledigt.

5. § 17 Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote

Mit den Änderungen erfolgt letztlich nur eine Klarstellung dahingehend, dass sich Betriebsparteien, die nach einem Widerspruch der AK gem. § 17 Abs. 10 Unterabs. 2 Satz 1 gegen das Inkrafttreten einer abgeschlossenen Dienstvereinbarung gem. § 17 an dieser festhalten, nicht über die inhaltlichen Vorgaben von § 17 hinwegsetzen können. Andernfalls würde dies bedeuten, dass die Regelungen der AVR selbst inhaltlich „ausgehöhlt“ werden könnten. Zwar sollte durch die Möglichkeit eines einvernehmlichen Festhaltens an der Dienstvereinbarung den Betriebsparteien die letzte Entscheidung über eine Dienstvereinbarung eingeräumt werden, doch muss diese sich auch dann im Rahmen der durch die AVR gegebenen Grenzen halten. Selbstverständlich kann auch von den Regelungen des § 17 abgewichen werden, soweit diese eindeutig und klar vorteilhafter für die Beschäftigten sind (siehe auch § 1 Abs. 5 a)).

6. § 17a Besondere Vorschriften zur Sicherung der Leistungsangebote in Einrichtungen der ambulanten Pflege

- a) Die Änderung in § 17a Abs. 2 Buchst. a) sowie Buchst. b) ist eine Folgeänderung der Streichung von § 15a.
- b) Die Streichung in § 17a Abs. 8 Buchst. a) Unterabs. 6 ist ebenfalls eine Folgeänderung der Streichung von § 15a. Nach Verkürzung des Übergangszeitraums von 10 auf 9 Jahren und der letztmaligen Anhebung der Tabellenwerte zum 01.01.2017 kann es zu keiner weiteren Anhebung der Tabellenwerte nach § 15a mehr kommen.

- c) Bei den Änderungen von § 17a in Abs. 8 wurde eine entsprechende Berichtigung übersehen, die nunmehr nachgeholt wird.
- d) Die Tarifierpassungszulage gem. § 17a Abs. 9 wurde längstens bis 31.12.2017 gezahlt. Einen Anwendungsbereich für diesen Absatz gibt es daher nicht mehr, so dass dieser komplett gestrichen werden kann.

7. § 24 Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss

Die in § 24 Abs. 3 Satz 2 c) genannte Rechtsnorm § 200 Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt nicht mehr. § 200 RVO ist aufgehoben und durch § 24i SGB V ersetzt worden. Die in § 24 Abs. 3 Satz 2 c) genannte Rechtsnorm § 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) regelt nicht mehr das Mutterschaftsgeld. Das Mutterschutzgesetz ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschaftsrechts vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) neu gefasst und dabei neu nummeriert worden. Das Mutterschaftsgeld ist jetzt in § 19 MuSchG geregelt. Die beiden Verweise in § 24 Abs. 3 Satz 2 c) werden entsprechend diesen Gesetzesänderungen angepasst.

8. § 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Durch die Ergänzung wurde die Inbezugnahme klargestellt, da bei der bisherigen Fassung Satz 2 fälschlicherweise auch auf Unterabs. 2 hätte bezogen werden können.

9. § 27a Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Ergänzung im Klammerzusatz bedeutet eine begriffliche Klarstellung des Begriffs der Krankenbezüge, wie sie auch in den AVR DD in der insoweit gleichlautenden Textfassung vollzogen wurde (vgl. AVR-Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 16.11.2018).

10. § 35 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. 2016, S. 3234) ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) neu gefasst und neu nummeriert worden. Das Zustimmungserfordernis des Integrationsamtes ist nun in § 168 SGB IX geregelt. Der Verweis in den AVR DWBO wurde entsprechend angepasst (vgl. hierzu das AVR-Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 14.09.2018, B) Ziff. 10).

11. Anlage 3

Die Aufhebung der Anlage 3 ist eine Folgeänderung der Streichung von § 15a. Faktisch ist dies bereits erfolgt, nachdem der (um ein Jahr verkürzte) Übergangszeitraum am 1.1.2017 beendet war und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Übergangstabellen der

Anlage 3, sondern die Tabellen der Anlage 2 bzw. 2a (wieder) zur Anwendung kommen. Auf diesen Umstand explizit hingewiesen wurde bereits mit RS 06/2016.

12. Anlage 4

Die Aufhebung der Anlage 4 ist eine Folgeänderung der Streichung von § 15a

13. Anlage 7

Die Änderungen in Anlage 7 § 3 sind Folgeänderungen der Änderungen in § 17. Wenn die Einigungsstelle zu einer Dienstvereinbarung gem. § 17 angerufen wird, sind bei einer solchen ebenfalls die Grenzen von § 17 einzuhalten (vgl. auch die Anmerkungen zu Ziff. 5).

14. Anlage 8a

- a) Die Überleitungsregelung zu § 2 der Anlage 8a hat keinen Anwendungsbereich mehr, so dass diese gestrichen wird.
- b) Die Anrechnungsregelung zu § 2 der Anlage 8a hat keinen Anwendungsbereich mehr mit Ausnahme möglicherweise der Fachärzte, für die förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit ohne Begrenzung anzurechnen sind, die Halbanrechnungsregelung von daher noch einen Anwendungsbereich haben könnte. Praktisch ist ein solcher jedoch kaum mehr gegeben, so dass die Anrechnungsregelung gestrichen wird.
- c) Die Regelung in § 4 gilt für die Ärztinnen bzw. Ärzte, die nach § 18 bei Einführung von Anlage 8a zum 01.05.2010 eine Besitzstandszulage erhalten haben. Eine etwaige Besitzstandszulage dürfte aufgrund der zwischenzeitlichen Stufensteigerungen (insbesondere nach Einführung einer weiteren Stufe) und Höhergruppierungen aufgezehrt sein.
- d) § 6 Einführungsregelung der Anlage 8a findet keinen Anwendungsbereich mehr und wird von daher gestrichen.

15. Anlage 14

Die Übergangsregelung in Anlage 4 Abs. 3 findet keine Anwendung mehr, da die Frist zum 31. Dezember 2017 abgelaufen ist.

16. Anlage 16 – Ost -

Ein Anwendungsbereich der Anlage 16 – Ost – ist nicht mehr gegeben. Zudem findet sich in § 6 Abs. 3 Anlage 16 die Schlussbestimmung, dass für Mitarbeiter/innen, die nach dem 20.09.1998 angestellt wurden, die Anlage 16 gilt.

17. Mindestlohn

Die zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiloV2) ist am 20. November 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und zum 1.1.2019 in Kraft getreten. Die Tabellenwerte der AVR.DWBO weisen in der Entgeltgruppe 1 teilweise noch Werte auf, die die o.g. Werte auf Stundenlohnbasis (Anlage 9, 9a) bzw. auf Monatsbasis (Stundenlohn x Wochenarbeitsstunden x 4,348) unterschreiten. Mit der beschlossenen Festlegung erfolgt nun eine Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in den AVR-Tabellen selbst.

Die unter Berücksichtigung der von der AK erfolgten Festlegung betroffenen und dahingehend geänderten Tabellen sind dem Rundschreiben in der Anlage beigefügt.



Barbara Eschen
Vorstand DWBO

TABELLE DER GRUNDENTGELTE Diakonie-Stationen (Bemessungssatz 94,5% der Werte in Anlage 2 – West - (§ 17a Abs. 2)*)									
- gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. März 2019 -									
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		Grundentgelt
	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	
EG 1		0	1.538,39 €**	24	1.580,15 €				
EG 2		0	1.732,92 €	48	1.819,57 €				
EG 3	1.858,53 €	6	1.956,35 €	48	2.054,17 €				
EG 4	2.004,80 €	12	2.110,32 €	48	2.215,84 €				
EG 5	2.199,44 €	24	2.315,20 €	48	2.430,96 €	48	2.546,72 €		
EG 6	2.285,23 €	24	2.405,51 €	48	2.525,79 €	48	2.646,06 €		
EG 7	2.530,47 €	24	2.663,65 €	48	2.796,83 €	48	2.930,02 €		
EG 8	2.792,21 €	24	2.939,17 €	48	3.086,13 €	48	3.233,09 €		
EG 9	3.053,93 €	24	3.214,66 €	48	3.375,39 €	48	3.536,13 €		
EG 10	3.475,13 €	24	3.658,03 €	48	3.840,93 €	48	4.023,83 €		
EG 11	3.950,20 €	24	4.158,11 €	48	4.366,02 €	48	4.573,92 €		
EG 12	4.163,56 €	24	4.382,69 €	48	4.601,82 €	48	4.820,96 €		
EG 13	4.709,03 €	24	4.956,87 €	48	5.204,71 €	48	5.452,56 €		

* Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Werte der Anlage 2a zwar aus Anlage 2 abgeleitet werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei den Diakoniestationen die Entgeltsteigerung i. H. v. 2 v. H. zum 1. Juni 2013 nicht vollzogen, sondern dauerhaft ausgesetzt wurde.

** Festlegung des Tabellenwerts auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns.

TABELLE DER GRUNDENTGELTE Diakonie-Stationen (Bemessungssatz 94,5% der Werte in Anlage 2 – West - (§ 17a Abs. 2)**)									
- gültig ab 1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020 -									
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		Grundentgelt
	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	
EG 1		0	1.565,17 €**	24	1.632,29 €				
EG 2		0	1.790,10 €	48	1.879,61 €				
EG 3	1.919,86 €	6	2.020,91 €	48	2.121,96 €				
EG 4	2.070,95 €	12	2.179,95 €	48	2.288,95 €				
EG 5	2.272,03 €	24	2.391,61 €	48	2.511,19 €	48	2.630,77 €		
EG 6	2.360,65 €	24	2.484,89 €	48	2.609,13 €	48	2.733,38 €		
EG 7	2.613,98 €	24	2.751,56 €	48	2.889,14 €	48	3.026,72 €		
EG 8	2.884,35 €	24	3.036,16 €	48	3.187,97 €	48	3.339,78 €		
EG 9	3.154,71 €	24	3.320,75 €	48	3.486,79 €	48	3.652,83 €		
EG 10	3.589,80 €	24	3.778,74 €	48	3.967,68 €	48	4.156,61 €		
EG 11	4.080,56 €	24	4.295,33 €	48	4.510,10 €	48	4.724,86 €		
EG 12	4.300,95 €	24	4.527,32 €	48	4.753,69 €	48	4.980,05 €		
EG 13	4.864,42 €	24	5.120,44 €	48	5.376,46 €	48	5.632,48 €		

* Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Werte der Anlage 2a zwar aus Anlage 2 abgeleitet werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei den Diakoniestationen die Entgeltsteigerung i. H. v. 2 v. H. zum 1. Juni 2013 nicht vollzogen, sondern dauerhaft ausgesetzt wurde.

** Festlegung des Tabellenwerts auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns.

TABELLE DER GRUNDENTGELTE
Diakonie-Stationen
(Bemessungssatz 92,5% der Werte in Anlage 2 – Ost - (§ 17a Abs. 2))

- gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. März 2019 -

Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2	
	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)
EG 1		0	1.598,32 €**	24	1.598,32 €**			
EG 2		0	1.696,25 €	48	1.781,06 €			
EG 3	1.819,19 €	6	1.914,94 €	48	2.010,69 €			
EG 4	1.962,37 €	12	2.065,65 €	48	2.168,93 €			
EG 5	2.152,89 €	24	2.266,20 €	48	2.379,51 €	48	2.492,82 €	
EG 6	2.236,87 €	24	2.354,60 €	48	2.472,33 €	48	2.590,06 €	
EG 7	2.476,92 €	24	2.607,28 €	48	2.737,64 €	48	2.868,01 €	
EG 8	2.733,11 €	24	2.876,96 €	48	3.020,81 €	48	3.164,66 €	
EG 9	2.989,30 €	24	3.146,63 €	48	3.303,96 €	48	3.461,29 €	
EG 10	3.401,58 €	24	3.580,61 €	48	3.759,64 €	48	3.938,67 €	
EG 11	3.866,60 €	24	4.070,11 €	48	4.273,62 €	48	4.477,12 €	
EG 12	4.075,44 €	24	4.289,94 €	48	4.504,44 €	48	4.718,93 €	
EG 13	4.609,36 €	24	4.851,96 €	48	5.094,56 €	48	5.337,16 €	

* Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Werte der Anlage 2a zwar aus Anlage 2 abgeleitet werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei den Diakoniestationen die Entgeltsteigerung i. H. v. 2 v. H. zum 1. Juni 2013 nicht vollzogen, sondern dauerhaft ausgesetzt wurde.

** Festlegung des Tabellenwerts auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns.

TABELLE DER GRUNDENTGELTE Diakonie-Stationen (Bemessungssatz 92,5% der Werte in Anlage 2 – Ost - (§ 17a Abs. 2)) - gültig ab 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019 -									
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		
	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	
EG 1	-	0	1.598,32 €**	24	1.606,69 €	-	-	-	
EG 2	-	0	1.762,03 €	48	1.850,13 €	-	-	-	
EG 3	1.889,76 €	6	1.989,22 €	48	2.088,68 €	-	-	-	
EG 4	2.038,48 €	12	2.145,77 €	48	2.253,06 €	-	-	-	
EG 5	2.236,40 €	24	2.354,10 €	48	2.471,81 €	48	2.589,51 €	-	
EG 6	2.323,62 €	24	2.445,92 €	48	2.568,22 €	48	2.690,51 €	-	
EG 7	2.572,99 €	24	2.708,41 €	48	2.843,83 €	48	2.979,25 €	-	
EG 8	2.839,12 €	24	2.988,55 €	48	3.137,98 €	48	3.287,41 €	-	
EG 9	3.105,24 €	24	3.268,67 €	48	3.432,10 €	48	3.595,54 €	-	
EG 10	3.533,51 €	24	3.719,48 €	48	3.905,45 €	48	4.091,43 €	-	
EG 11	4.016,57 €	24	4.227,97 €	48	4.439,37 €	48	4.650,77 €	-	
EG 12	4.233,50 €	24	4.456,32 €	48	4.679,14 €	48	4.901,95 €	-	
EG 13	4.788,13 €	24	5.040,14 €	48	5.292,15 €	48	5.544,15 €	-	

* Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Werte der Anlage 2a zwar aus Anlage 2 abgeleitet werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei den Diakoniestationen die Entgeltsteigerung i. H. v. 2 v. H. zum 1. Juni 2013 nicht vollzogen, sondern dauerhaft ausgesetzt wurde.

** Festlegung des Tabellenwerts auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns.

TABELLE DER GRUNDENTGELTE
Diakonie-Stationen
(Bemessungssatz 92,5% der Werte in Anlage 2 – Ost - (§ 17a Abs. 2))

- gültig ab 1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020 -

Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2	
	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)
EG 1		0	1.626,15 €**	24	1.626,15 €**			
EG 2		0	1.762,03 €	48	1.850,13 €			
EG 3	1.889,76 €	6	1.989,22 €	48	2.088,68 €			
EG 4	2.038,48 €	12	2.145,77 €	48	2.253,06 €			
EG 5	2.236,40 €	24	2.354,10 €	48	2.471,81 €	48	2.589,51 €	
EG 6	2.323,62 €	24	2.445,92 €	48	2.568,22 €	48	2.690,51 €	
EG 7	2.572,99 €	24	2.708,41 €	48	2.843,83 €	48	2.979,25 €	
EG 8	2.839,12 €	24	2.988,55 €	48	3.137,98 €	48	3.287,41 €	
EG 9	3.105,24 €	24	3.268,67 €	48	3.432,10 €	48	3.595,54 €	
EG 10	3.533,51 €	24	3.719,48 €	48	3.905,45 €	48	4.091,43 €	
EG 11	4.016,57 €	24	4.227,97 €	48	4.439,37 €	48	4.650,77 €	
EG 12	4.233,50 €	24	4.456,32 €	48	4.679,14 €	48	4.901,95 €	
EG 13	4.788,13 €	24	5.040,14 €	48	5.292,15 €	48	5.544,15 €	

* Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Werte der Anlage 2a zwar aus Anlage 2 abgeleitet werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei den Diakoniestationen die Entgeltsteigerung i. H. v. 2 v. H. zum 1. Juni 2013 nicht vollzogen, sondern dauerhaft ausgesetzt wurde.

** Festlegung des Tabellenwerts auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns.

TABELLE DER GRUNDENTGELTE
Diakonie-Stationen
(Bemessungssatz 92,5% der Werte in Anlage 2 – Ost - (§ 17a Abs. 2)*)

- gültig ab 1. März 2020 bis 31. Januar 2021 -

Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2	
	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)
EG 1		0	1.626,15 €**	24	1.651,99 €			
EG 2		0	1.811,71 €	48	1.902,30 €			
EG 3	1.943,04 €	6	2.045,30 €	48	2.147,57 €			
EG 4	2.095,95 €	12	2.206,26 €	48	2.316,57 €			
EG 5	2.299,45 €	24	2.420,47 €	48	2.541,49 €	48	2.662,52 €	
EG 6	2.389,13 €	24	2.514,87 €	48	2.640,61 €	48	2.766,36 €	
EG 7	2.645,52 €	24	2.784,76 €	48	2.924,00 €	48	3.063,24 €	
EG 8	2.919,17 €	24	3.072,81 €	48	3.226,45 €	48	3.380,09 €	
EG 9	3.192,79 €	24	3.360,83 €	48	3.528,87 €	48	3.696,91 €	
EG 10	3.633,13 €	24	3.824,35 €	48	4.015,57 €	48	4.206,79 €	
EG 11	4.129,81 €	24	4.347,17 €	48	4.564,53 €	48	4.781,89 €	
EG 12	4.352,86 €	24	4.581,96 €	48	4.811,06 €	48	5.040,16 €	
EG 13	4.923,14 €	24	5.182,25 €	48	5.441,36 €	48	5.700,48 €	

* Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Werte der Anlage 2a zwar aus Anlage 2 abgeleitet werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei den Diakoniestationen die Entgeltsteigerung i. H. v. 2 v. H. zum 1. Juni 2013 nicht vollzogen, sondern dauerhaft ausgesetzt wurde.

** Festlegung des Tabellenwerts auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns.

TABELLE DER GRUNDENTGELTE Diakonie-Stationen (Bemessungssatz 92,5% der Werte in Anlage 2 – Ost - (§ 17a Abs. 2)*) - gültig ab 1. Februar 2021 bis 31. Januar 2022 -									
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		
	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	
EG 1		0	1.626,15 €**	24	1.703,50 €				
EG 2		0	1.868,19 €	48	1.961,60 €				
EG 3	2.003,63 €	6	2.109,08 €	48	2.214,53 €				
EG 4	2.161,30 €	12	2.275,05 €	48	2.388,80 €				
EG 5	2.371,14 €	24	2.495,94 €	48	2.620,74 €	48	2.745,53 €		
EG 6	2.463,63 €	24	2.593,29 €	48	2.722,95 €	48	2.852,62 €		
EG 7	2.728,01 €	24	2.871,59 €	48	3.015,17 €	48	3.158,75 €		
EG 8	3.010,18 €	24	3.168,61 €	48	3.327,04 €	48	3.485,47 €		
EG 9	3.292,34 €	24	3.465,62 €	48	3.638,90 €	48	3.812,18 €		
EG 10	3.746,41 €	24	3.943,59 €	48	4.140,77 €	48	4.337,95 €		
EG 11	4.258,57 €	24	4.482,71 €	48	4.706,85 €	48	4.930,98 €		
EG 12	4.488,58 €	24	4.724,82 €	48	4.961,06 €	48	5.197,30 €		
EG 13	5.076,64 €	24	5.343,83 €	48	5.611,02 €	48	5.878,21 €		

* Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Werte der Anlage 2a zwar aus Anlage 2 abgeleitet werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei den Diakoniestationen die Entgeltsteigerung i. H. v. 2 v. H. zum 1. Juni 2013 nicht vollzogen, sondern dauerhaft ausgesetzt wurde.

** Festlegung des Tabellenwerts auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns.

TABELLE DER ZEITZUSCHLÄGE nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und DER ÜBERSTUNDENENTGELTE nach Anlage 8 Diakonie-Stationen Bemessungssatz 92,5 % der Werte in Anlage 9 – Ost - (§ 17a Abs. 2) - gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. März 2019 -							
Entgelt- gruppe	Stunden- entgeltbasis	Zuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zuschlag für Arbeiten am Sonntag 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten am Wochenfeiertag = Sonntag 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten am Wochenfeiertag 35 v.H.	
EG 1*	9,19 €	2,76 €	11,95 €	2,76 €	4,60 €	3,22 €	
EG 2	10,00 €	3,00 €	13,00 €	3,00 €	5,00 €	3,50 €	
EG 3	11,29 €	3,39 €	14,68 €	3,39 €	5,65 €	3,95 €	
EG 4	12,17 €	3,04 €	15,21 €	3,04 €	6,09 €	4,26 €	
EG 5	13,36 €	3,34 €	16,70 €	3,34 €	6,68 €	4,68 €	
EG 6	13,88 €	3,47 €	17,35 €	3,47 €	6,94 €	4,86 €	
EG 7	15,37 €	3,84 €	19,21 €	3,84 €	7,69 €	5,38 €	
EG 8	16,96 €	3,39 €	20,35 €	4,24 €	8,48 €	5,94 €	
EG 9	18,54 €	2,78 €	21,32 €	4,64 €	9,27 €	6,49 €	
EG 10	21,10 €	3,17 €	24,27 €	5,28 €	10,55 €	7,39 €	
EG 11	23,99 €	3,60 €	27,59 €	6,00 €	12,00 €	8,40 €	
EG 12	25,28 €	3,79 €	29,07 €	6,32 €	12,64 €	8,85 €	
EG 13	28,60 €	4,29 €	32,89 €	7,15 €	14,30 €	10,01 €	

* Festlegung der Zeitzuschläge und Überstundenentgelte in der EG 1 erfolgt auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns.

TABELLE DER ZEITZUSCHLÄGE nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und DER ÜBERSTUNDENENTGELTE nach Anlage 8 Diakonie-Stationen Bemessungssatz 92,5 % der Werte in Anlage 9 – Ost - (§ 17a Abs. 2) - gültig ab 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019 -							
Entgelt- gruppe	Stunden- entgeltbasis	Zuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zuschlag für Arbeiten am Sonntag 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten am Wochenfeiertag = Sonntag 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten am Wochenfeiertag 35 v.H.	
EG 1*	9,19 €	2,76 €	11,95 €	2,76 €	4,60 €	3,22 €	
EG 2	10,38 €	3,11 €	13,49 €	3,11 €	5,19 €	3,63 €	
EG 3	11,72 €	3,52 €	15,24 €	3,52 €	5,86 €	4,10 €	
EG 4	12,65 €	3,16 €	15,81 €	3,16 €	6,33 €	4,43 €	
EG 5	13,87 €	3,47 €	17,34 €	3,47 €	6,94 €	4,85 €	
EG 6	14,42 €	3,61 €	18,03 €	3,61 €	7,21 €	5,05 €	
EG 7	15,96 €	3,99 €	19,95 €	3,99 €	7,98 €	5,59 €	
EG 8	17,61 €	3,52 €	21,13 €	4,40 €	8,81 €	6,16 €	
EG 9	19,26 €	2,89 €	22,15 €	4,82 €	9,63 €	6,74 €	
EG 10	21,92 €	3,29 €	25,21 €	5,48 €	10,96 €	7,67 €	
EG 11	24,92 €	3,74 €	28,66 €	6,23 €	12,46 €	8,72 €	
EG 12	26,26 €	3,94 €	30,20 €	6,57 €	13,13 €	9,19 €	
EG 13	29,70 €	4,46 €	34,16 €	7,43 €	14,85 €	10,40 €	

* Festlegung der Zeitzuschläge und Überstundenentgelte in der EG 1 erfolgt auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns.

**TABELLE DER ZEITZUSCHLÄGE nach § 20a Abs. 1 Satz 2
und DER ÜBERSTUNDENENTGELTE nach Anlage 8
Diakonie-Stationen
Bemessungssatz 92,5 % der Werte in Anlage 9 – Ost - (§ 17a Abs. 2)
- gültig ab 1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020 -**

Entgelt- gruppe	Stunden- entgeltbasis	Zuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zuschlag für Arbeiten am Sonntag 40/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten am Wochenfeiertag = Sonntag 60 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten am Wochenfeiertag 45 v.H.	Zeitzuschlag für Nachtarbeit i. S. d. § 9e Abs. 4 30 v.H.
EG 1*	9,35 €	2,81 €	12,16 €	3,74 €	5,61 €	4,21 €	2,81 €
EG 2	10,38 €	3,11 €	13,49 €	4,15 €	6,23 €	4,67 €	3,11 €
EG 3	11,72 €	3,52 €	15,24 €	4,69 €	7,03 €	5,27 €	3,52 €
EG 4	12,65 €	3,16 €	15,81 €	4,43 €	7,59 €	5,69 €	3,80 €
EG 5	13,87 €	3,47 €	17,34 €	4,85 €	8,32 €	6,24 €	4,16 €
EG 6	14,42 €	3,61 €	18,03 €	5,05 €	8,65 €	6,49 €	4,33 €
EG 7	15,96 €	3,99 €	19,95 €	5,59 €	9,58 €	7,18 €	4,79 €
EG 8	17,61 €	3,52 €	21,13 €	6,16 €	10,57 €	7,92 €	5,28 €
EG 9	19,26 €	2,89 €	22,15 €	6,74 €	11,56 €	8,67 €	5,78 €
EG 10	21,92 €	3,29 €	25,21 €	7,67 €	13,15 €	9,86 €	6,58 €
EG 11	24,92 €	3,74 €	28,66 €	8,72 €	14,95 €	11,21 €	7,48 €
EG 12	26,26 €	3,94 €	30,20 €	9,19 €	15,76 €	11,82 €	7,88 €
EG 13	29,70 €	4,46 €	34,16 €	10,40 €	17,82 €	13,37 €	8,91 €

* Festlegung der Zeitzuschläge und Überstundenentgelte in der EG 1 erfolgt auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns.

TABELLE DER ZEITZUSCHLÄGE nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und DER ÜBERSTUNDENENTGELTE nach Anlage 8 Diakonie-Stationen Bemessungssatz 92,5 % der Werte in Anlage 9 – Ost - (§ 17a Abs. 2)									
- gültig ab 1. März 2020 bis 31. Januar 2021 -									
Entgelt- gruppe	Stunden- entgeltbasis	Zuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zuschlag für Arbeiten am Sonntag 40/35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten am Wochenfeiertag = Sonntag 60 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten am Wochenfeiertag 45 v.H.	Zeitzuschlag für Nachtarbeit i. S. d. § 9e Abs. 4 30 v.H.		
EG 1*	9,35 €	2,81 €	12,16 €	3,74 €	5,61 €	4,21 €	2,81 €		
EG 2	10,68 €	3,20 €	13,88 €	4,27 €	6,41 €	4,81 €	3,20 €		
EG 3	12,05 €	3,62 €	15,67 €	4,82 €	7,23 €	5,42 €	3,62 €		
EG 4	13,00 €	3,25 €	16,25 €	4,55 €	7,80 €	5,85 €	3,90 €		
EG 5	14,27 €	3,57 €	17,84 €	4,99 €	8,56 €	6,42 €	4,28 €		
EG 6	14,82 €	3,71 €	18,53 €	5,19 €	8,89 €	6,67 €	4,45 €		
EG 7	16,41 €	4,10 €	20,51 €	5,74 €	9,85 €	7,38 €	4,92 €		
EG 8	18,11 €	3,62 €	21,73 €	6,34 €	10,87 €	8,15 €	5,43 €		
EG 9	19,81 €	2,97 €	22,78 €	6,93 €	11,89 €	8,91 €	5,94 €		
EG 10	22,54 €	3,38 €	25,92 €	7,89 €	13,52 €	10,14 €	6,76 €		
EG 11	25,62 €	3,84 €	29,46 €	8,97 €	15,37 €	11,53 €	7,69 €		
EG 12	27,00 €	4,05 €	31,05 €	9,45 €	16,20 €	12,15 €	8,10 €		
EG 13	30,54 €	4,58 €	35,12 €	10,69 €	18,32 €	13,74 €	9,16 €		

* Festlegung der Zeitzuschläge und Überstundenentgelte in der EG 1 erfolgt auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns.